

Leistungsvertrag 2014 – 2015

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

der **Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerk** (Heilsarmee), handelnd durch die statutarischen Organe, Laupenstrasse 5, Postfach 6575, 3001 Bern,

für das **Passantenheim**, Muristrasse 6, 3006 Bern und **das Begleitete Wohnen**, Waldheimstrasse 16, 3012 Bern

betreffend

Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen

gestützt auf

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung);
- das Konzept Passantenheim vom Juni 2012;
- das Konzept Begleitetes Wohnen vom Februar 2011.

¹ SHG; BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ UeR; SSSB 152.03

⁵ UeV; SSSB 152.031

1. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Heilsarmee

Art. 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche die Heilsarmee im Rahmen der zwei Institutionen Passantenheim und Begleitetes Wohnen für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

Art. 2 Hauptleistung

¹ Die Heilsarmee bietet Frauen und Männern, die ohne Unterkunft sind oder Wohnprobleme haben, in zwei Institutionen vorübergehende Unterkunft oder längerfristigen Wohnraum.

² Mit einer bedarfsgerechten Begleitung respektive einfacher Betreuung wird die persönliche Situation geklärt und die Wohnfähigkeit verbessert.

³ Die Heilsarmee erbringt im *Passantenheim* für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation; längerfristige Aufenthalte;
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand); Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.
- d. Das Passantenheim nimmt auch Personen ohne Vorabklärung auf.

⁴ Im *Begleiteten Wohnen* sind es die folgenden Leistungen:

- a. In das begleitete Wohnen werden Personen aufgenommen, die von einer öffentlichen oder privaten sozialen Institution nach professioneller Vorabklärung angemeldet und betreut werden. Die psychosoziale Beratung wird weiterhin durch die zuweisende Institution gewährleistet.
- b. Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- c. In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Hausgemeinschaft; Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand); Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

⁵ Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind im Anhang 1A und 1B umschrieben.

Art. 3 Zweckbindung

Die Heilsarmee verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 2 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 4 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Die Heilsarmee verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

³ Erreicht die Heilsarmee den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 5 Zugang zu den Leistungen

¹ Die Heilsarmee gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Heilsarmee erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 6 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch die Heilsarmee zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁸ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV⁹. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 7 Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

¹ Die Heilsarmee verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁰ einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

⁶ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁷ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁸ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁹ SSSB 107.1

¹⁰ KDSG; BSG 152.04

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Die Heilsarmee ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Die Heilsarmee untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹¹ über die öffentliche Sozialhilfe.

Art. 8 Versicherungspflicht

Die Heilsarmee ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

2. Kapitel: Personalpolitik

Art. 9 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Festangestellten orientiert sich die Heilsarmee an den Anstellungsbedingungen der Stadt Bern.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich die Heilsarmee an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

³ Sofern dem städtischen Personal gemäss Beschluss des finanzkompetenten Organs ein Teuerungsausgleich gewährt wird, verpflichtet sich die Heilsarmee, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung nach Artikel 10 Absatz 1 in gleichem Umfang an ihre Angestellten weiterzugeben (vgl. Art. 9 Abs. 3 UeR¹²).

Art. 10 Gleichstellung

¹ Die Heilsarmee hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹³ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 11 Diskriminierungsverbot

Die Heilsarmee beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁴ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

3. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 12 Abgeltung

¹¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

¹² SSSB 152.03

¹³ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹⁴ BV; SR 101

¹ Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 884'176.00. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Stadt entschädigt dem *Passantenheim* höchstens eine Auslastung von 80%. Dies entspricht einem Kostendach von jährlich Fr. 751'756.00.
- Die jährliche Abgeltung für das *Begleitete Wohnen* beträgt Fr. 132'420.00

² Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

³ Die Heilsarmee hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

Art. 13 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Heilsarmee.

Art. 14 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die Heilsarmee kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁵.

4. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 15 Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Heilsarmee gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 10 dieses Vertrags. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

Art. 16 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der Heilsarmee mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

¹⁵ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

Art. 17 Buchführungspflicht

¹ Die Heilsarmee erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁶ vom 30. März 1911.

² Bis spätestens 31. März unterbreitet sie der Stadt das Budget für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni unterbreitet sie der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 18 Jährliche Berichterstattung

Die Heilsarmee berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 19 Weitere Informationspflichten

Die Heilsarmee orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

5. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 20 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 21) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 22). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁷ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 21 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Heilsarmee den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Heilsarmee nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen

¹⁶ OR; SR 220

¹⁷ VRPG; BSG 155.21

des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Heilsarmee durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 22 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Genossenschaft der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Genossenschaft Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Genossenschaft den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die Genossenschaft aufgelöst wird (Art. 911ff. Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911¹⁸).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 23 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

² Die Heilsarmee nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 24 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Art. 25 Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1 A und 1 B)
- Belegungsstatistik (Anhang 2)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

**Genossenschaft Heilsarmee
Sozialwerk**
Der Direktor Sozialwerke

Daniel Röthlisberger

¹⁸ OR; SR 220

Der Direktor Finanzen

Andreas Stettler

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung, Soziales
und Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom [XXXX], GRB Nr. [XXXX]

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren	%	Anzahl
1	Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung 66 % des Betrags	Obdachlose Frauen und Männer erhalten vorübergehende Unterkunft mit Verpflegung in grösstmöglicher Selbstorganisation.	- Anzahl bewirtschaftete Plätze max. 50 - 80% der Übernachtungen durch Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern - Öffnungstage 365 pro Jahr - Jährliche Auslastung - Übernachtungen: 50 Betten x 365 Tage x 0,8	100 80 80	50 365 14'600
2	Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation Längerfristige Aufenthalte 30 % des Betrags	Mit bedarfsgerechter Betreuung kann die persönliche Situation geklärt und eine Anschlusslösung im Wohnen gefunden werden. Personen die länger oder dauernd auf Wohnhilfe angewiesen sind, namentlich bei Umständen wie Verwahrlosung, psychischen, gesundheitlichen und sozialen Einschränkungen, was eine geeignete Wohnformfindung erschwert, sollen den Schlafplatz, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, längerfristig behalten können.	- Anzahl Ablösungen pro Jahr - Anzahl Personen länger als 2 Jahre - Anzahl Personen welche per Ende Betriebsjahr seit mehr als 36 Monaten Betreuung beanspruchen	50	<12 -
3	Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand) 4 % des Betrags	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf die anderen Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt. Das Passantenheim pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.	- Zuweisende Stellen kennen das Angebot (regelmässige mündliche oder schriftliche Befragung der Zufriedenheit) - Zufriedenheit der Beteiligten	80 80	

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren	%	Anzahl
1	Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung. 84 % des Betrags	Auf Unterkunft und Wohnhilfe angewiesene Personen finden in einer für sie geeigneten Wohnform Unterkunft.	- Jährliche Auslastung Begleitetes Wohnen Miet-/Wohntage: 26 Plätze x 365 Tage x 0.9 =	90	8'541
			- Anzahl bewirtschaftete Plätze Begleitetes Wohnen - Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt Bern	100	26
2	In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Hausgemeinschaft. Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit. 9 % des Betrags	Die Begleiteten stabilisieren oder verbessern ihre Sozialkompetenz und Wohnfähigkeit; sie wechseln bei Aussicht auf andauernden Erfolg in eine selbständigere Wohnform ausserhalb der Institution.	- Anzahl Austritte pro Jahr Begleitetes Wohnen		10
		Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (jedoch nicht auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können. Durch die externe Unterstützung sollen Wohnungsverlust und sozialer Abstieg vermieden werden.	- Wohnung dauerhaft von derselben Person belegt - Regelmässig aufgesuchte Personen (Wohnungen)		max. 6 5
3	Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit. 7 % des Betrags	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt.	- Mündliche oder schriftliche Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit) der Vertragspartner, Bewohnerinnen und Bewohner, Sozialdienste, Ausbildungsstätten, Fachgremien, Verwaltung etc. - Zufriedenheit der Beteiligten	80	-